

## **Vorblatt**

### **Ziele**

- Ziel 1: Weiterentwicklung des notariellen Berufsstandes und Sicherstellung der „Zukunftsfähigkeit“ des österreichischen Notariats
- Ziel 2: Schaffung von Rechtssicherheit
- Ziel 3: Herstellung einer mit der aktuellen Rechtsprechung des VfGH und des EuGH im Einklang stehenden Rechtslage
- Ziel 4: Weitere Stärkung der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Ziel 5: Beseitigung verschiedener in der rechtsanwaltlichen und notariellen Praxis auftretender Zweifelsfragen und Problemstellungen
- Ziel 6: Schaffung einer "diskriminierungsfreien" Begrifflichkeit in der Notariatsordnung

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: flexiblere Ausgestaltung des Vertretungsrechts des Dauersubstituten
- Maßnahme 2: Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für Zusammenschlüsse von Notar:innen und Notariatskandidat:innen in Notar-Partnerschaften
- Maßnahme 3: Überarbeitung der Reihungskriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge für eine Notarstelle
- Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Dolmetscher:innen durch Notar:innen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten
- Maßnahme 5: Ausbau der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung
- Maßnahme 6: Hervorhebung der Bedeutung der persönlichen Eignung für den Beruf des Notars
- Maßnahme 7: Ermöglichung von direkten Abfragen im Patientenverfügungsregister
- Maßnahme 8: Einführung einer Strafverfügung im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht
- Maßnahme 9: Modifikation einer der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung
- Maßnahme 10: Verlängerung der Möglichkeit zur Entrichtung ermäßigter Beiträge für die rechtsanwaltliche Versorgungseinrichtung
- Maßnahme 11: Streichung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in der Notariatsordnung
- Maßnahme 12: Klarstellung der Reichweite der notariellen Belehrungspflichten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug
- Maßnahme 13: Ersatz der Begriffe "taub", "stumm" und "taubstumm" in der Notariatsordnung

### **Wesentliche Auswirkungen**

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine

## Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 (BRÄG 2024)

Einbringende Stelle: BMJ

Titel des Vorhabens: Berufsrechts-Änderungsgesetz 2024 (BRÄG 2024)

Vorhabensart: Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr: 2024	Letzte Aktualisierung:	26. Februar 2024

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen verschiedene Probleme in den Berufsrechten der Notare und Rechtsanwälte gelöst werden:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2022 zu G 173/2022-14 wurde die Wortfolge in § 20 lit. a RAO („durch ernannte berufsmäßige Organe“) aufgehoben. Die vom Verfassungsgerichtshof dazu dargelegten Gründe treffen auch auf die gleichlautend gefasste Bestimmung im notariellen Berufsrecht zu.

Die Österreichische Notariatskammer hat aus Anlass des Jubiläums „150 Jahre Notariatsordnung“ eine Evaluierung des notariellen Berufsrechts mit dem Ziel einer „Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes“ vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung zeigen Möglichkeiten auf, den notariellen Berufsstand weiterzuentwickeln und „zukunftsfit“ zu machen.

Aufgrund stetiger Zunahme der Mobilität der Parteien sowie immer komplexer werdender Rechtsfragen eröffnen sich Fragen zur Reichweite der notariellen Belehrungspflichten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug.

Die auch in der Notariatsordnung noch an verschiedener Stelle verwendeten Worte „stumm“ „taubstumm“ und „taub“ werden von betroffenen Personen als diskriminierend und despektierlich erlebt.

In der notariellen Praxis ergeben sich – etwa im ländlichen Raum – Schwierigkeiten bei der Errichtung von Notariatsakten mit fremdsprachigen Parteien angesichts mangelnder Verfügbarkeit geeigneter Dolmetscher:innen.

Weiters hat sich in der notariellen Praxis auch ein Klarstellungsbedarf zum Umfang der Verlesungspflicht im Hinblick auf nicht oder schwer vorlesbare Beilagen, wie Plänen, Zeichnungen, grafischen Darstellungen, Registerabfragen, Bilanzen oder Verzeichnissen, ergeben.

Im Bereich der Notariatsordnung war die mit dem BRÄG 2020, BGBl. I Nr. 19/2020, erfolgte Einführung einer Richtlinienkompetenz für die Österreichische Notariatskammer zur Aufsicht im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) ein wichtiger weiterer Schritt für die Herstellung eines entsprechenden Aufsichtsregimes. Eine zielgerichtete und effiziente risikobasierte Berufsaufsicht setzt allerdings auch voraus, dass ausreichende berufsspezifische Informationen vorliegen und auch zentral verfügbar sind.

Im Jänner 2025 wird die Kooperation zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und der Österreichischen Notariatskammer im Hinblick auf die Abfragemöglichkeit zum Patientenverfügungsregister des Österreichischen Notariats beendet. § 140i NO bedarf daher einer Neuregelung.

In der Praxis des rechtsanwaltlichen Berufsrechts hat sich ein Bedarf nach einer Beschleunigung des disziplinarrechtlichen Verfahrens gezeigt.

Eine der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung ist nach § 50 Abs. 2 Z 2 lit. c sublit. aa RAO der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im In- und Ausland. In seinem in einem österreichischen Vorabentscheidungsverfahren (Rs C-58/21) ergangenen Urteil vom 15.

September 2022 ist der EuGH zu Frage der Unionsrechtskonformität dieser Regelung zum Ergebnis gelangt, dass Art. 45 und 49 AEUV dahin auszulegen seien, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die die Gewährung einer vorzeitigen Altersrente davon abhängig macht, dass die:der Betroffene auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft verzichtet, ohne insbesondere den Mitgliedstaat zu berücksichtigen, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Aufgrund dieser Entscheidung ergibt sich ein Anpassungsbedarf im rechtsanwaltlichen Berufsrecht.

In den von den Rechtsanwaltskammern zu erlassenden Umlagenordnungen kann bestimmt werden, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Fall einer Antragstellung innerhalb eines Jahres ab der Geburt ihres Kindes, der Annahme eines minderjährigen Kindes an Kindes Statt oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege lediglich den für Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter maßgeblichen (niedrigeren) Beitrag zu entrichten haben. Diese Möglichkeit zur Entrichtung ermäßigter Beiträge ist derzeit auf einen Zeitraum von höchstens zwölf Kalendermonaten beschränkt; es besteht der Wunsch, diesen Zeitraum zu verlängern.

## **Ziele**

### **Ziel 1: Weiterentwicklung des notariellen Berufsstandes und Sicherstellung der „Zukunftsfähigkeit“ des österreichischen Notariats**

Beschreibung des Ziels:

Die Österreichische Notariatskammer hat aus Anlass des Jubiläums „150 Jahre Notariatsordnung“ eine Evaluierung des notariellen Berufsrechts mit dem Ziel einer „Verbesserung der Zukunftsfähigkeit des Berufsstandes“ vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung zeigen Möglichkeiten auf, den notariellen Berufsstand weiterzuentwickeln und „zukunftsfit“ zu machen. Darauf aufbauend soll mit dem Entwurf ein Beitrag zu einem zeitgemäßen und den heutigen Anforderungen entsprechenden Berufsbild der:des Notarin:Notars geleistet werden.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 1: flexiblere Ausgestaltung des Vertretungsrechts des Dauersubstituten
- Maßnahme 2: Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für Zusammenschlüsse von Notar:innen und Notariatskandidat:innen in Notar-Partnerschaften
- Maßnahme 3: Überarbeitung der Reihungskriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge für eine Notarstelle
- Maßnahme 6: Hervorhebung der Bedeutung der persönlichen Eignung für den Beruf des Notars

### **Ziel 2: Schaffung von Rechtssicherheit**

Beschreibung des Ziels:

Verschiedene Anpassungen insbesondere in der Notariatsordnung sollen sich in der Praxis immer wieder stellende Rechtsfragen klären und damit Rechtssicherheit schaffen.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 7: Ermöglichung von direkten Abfragen im Patientenverfügungsregister
- Maßnahme 12: Klarstellung der Reichweite der notariellen Belehrungspflichten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug

### **Ziel 3: Herstellung einer mit der aktuellen Rechtsprechung des VfGH und des EuGH im Einklang stehenden Rechtslage**

Beschreibung des Ziels:

Durch verschiedene Anpassungen im notariellen und rechtsanwaltlichen Berufsrecht wird auf sich aus jüngsten Entscheidungen des VfGH und des EuGH ergebende Klarstellungen reagiert und solcherart die volle Übereinstimmung der Rechtslage mit dem Verfassungs- und Unionsrecht sichergestellt.

Umsetzung durch:

- Maßnahme 9: Modifikation einer der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung

Maßnahme 11: Streichung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in der Notariatsordnung

#### **Ziel 4: Weitere Stärkung der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Beschreibung des Ziels:

Durch einen Ausbau der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht soll das Regime zur Verhinderung von Geldwäscherei (§ 165 StGB) und Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) weiter gestärkt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Ausbau der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

#### **Ziel 5: Beseitigung verschiedener in der rechtsanwaltlichen und notariellen Praxis auftretender Zweifelsfragen und Problemstellungen**

Beschreibung des Ziels:

Durch die Übernahme und Umsetzung verschiedener Anregungen aus der notariellen und rechtsanwaltlichen Praxis sollen sich in der täglichen praktischen Berufstätigkeit ergebende Problemstellungen und Zweifelsfragen beseitigt werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Dolmetscher:innen durch Notar:innen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten

Maßnahme 7: Ermöglichung von direkten Abfragen im Patientenverfügungsregister

Maßnahme 8: Einführung einer Strafverfügung im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht

Maßnahme 10: Verlängerung der Möglichkeit zur Entrichtung ermäßigter Beiträge für die rechtsanwaltliche Versorgungseinrichtung

#### **Ziel 6: Schaffung einer "diskriminierungsfreien" Begrifflichkeit in der Notariatsordnung**

Beschreibung des Ziels:

Die in der Notariatsordnung noch an verschiedener Stelle verwendeten Worte „stumm“, „taubstumm“ und „taub“ werden von betroffenen Personen als diskriminierend und despektierlich erlebt; an deren Stelle sollen zeitgemäße Begriffe treten, um eine diskriminierungsfreie Rechtslage zu gewährleisten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 13: Ersatz der Begriffe "taub", "stumm" und "taubstumm" in der Notariatsordnung

### **Maßnahmen**

#### **Maßnahme 1: flexiblere Ausgestaltung des Vertretungsrechts des Dauersubstituten**

Beschreibung der Maßnahme:

Eine Heranziehung des Dauersubstituten durch den Notar zur Vornahme von Amtsgeschäften ist bisher nur dann zulässig, wenn der Notar wegen anderer Geschäfte oder aus einem anderen triftigen Grund im Einzelfall verhindert ist, die Amtshandlung selbst vorzunehmen. Zwar setzt die entsprechende Vertretung des Notars durch den Dauersubstituten unverändert das Vorliegen eines (nunmehr:) wichtigen Grundes dafür voraus, weshalb der Notar (als Träger des öffentlichen Amtes) die Amtshandlung nicht selbst vornimmt; nicht mehr notwendig ist aber das Vorliegen einer Verhinderung in jedem konkreten Einzelfall.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weiterentwicklung des notariellen Berufsstandes und Sicherstellung der „Zukunftsfähigkeit“ des österreichischen Notariats

**Maßnahme 2: Schaffung zusätzlicher Möglichkeiten für Zusammenschlüsse von Notar:innen und Notariatskandidat:innen in Notar-Partnerschaften**

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der Möglichkeit von Zusammenschlüssen in Notar-Partnerschaften auch auf nicht miteinander in Kanzleigemeinschaft stehende Notar:innen und Notariatskandidat:innen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weiterentwicklung des notariellen Berufsstandes und Sicherstellung der „Zukunftsfähigkeit“ des österreichischen Notariats

**Maßnahme 3: Überarbeitung der Reihungskriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge für eine Notarstelle**

Beschreibung der Maßnahme:

Bei den in § 11 Abs. 3 NO geregelten Reihungskriterien für die Aufnahme in die Besetzungsvorschläge für eine Notarstelle sollen insbesondere die persönliche Weiterentwicklung und der Erwerb von weiteren Qualifikationen gegenüber der bloßen Zeitkomponente der "Dauer der praktischen Verwendung" stärker betont werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weiterentwicklung des notariellen Berufsstandes und Sicherstellung der „Zukunftsfähigkeit“ des österreichischen Notariats

**Maßnahme 4: Schaffung der Möglichkeit der Beiziehung von Dolmetscher:innen durch Notar:innen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten**

Beschreibung der Maßnahme:

Entsprechend eines dahingehenden Bedarfs aus der notariellen Praxis soll bei der Errichtung von Notariatsakten künftig die Beiziehung von Dolmetscher:innen unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten möglich sein.

Umsetzung von:

Ziel 5: Beseitigung verschiedener in der rechtsanwaltlichen und notariellen Praxis auftretender Zweifelsfragen und Problemstellungen

**Maßnahme 5: Ausbau der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht im Bereich der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die in den von den Notar:innen zu führenden Registern zu machenden Angaben werden um eine Kategorie erweitert, die eine Einordnung der bzw. Rückschlüsse auf die Risikogeneignetheit der einzelnen Geschäftsfälle möglich macht; Auswertungen und Analysen dieser neuen Register-Kategorien sollen eine zielgerichtete, an den spezifischen Risikofaktoren der praktischen notariellen Tätigkeit orientierte Ausrichtung des Aufsichtsregimes in diesem Bereich ermöglichen.

Umsetzung von:

Ziel 4: Weitere Stärkung der risikobasierten notariellen Berufsaufsicht zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

**Maßnahme 6: Hervorhebung der Bedeutung der persönlichen Eignung für den Beruf des Notars**

Beschreibung der Maßnahme:

Erweiterung der aufgezählten wichtigen Gründe zur Verweigerung der Eintragung von Notariatskandidat:innen in das Verzeichnis der Notariatskandidaten und Verdeutlichung der Bedeutung der persönlichen Eignung in Bezug auf die erforderlichen sozialen Fähigkeiten für die mit der Ausübung des Berufs des Notars verbundenen Aufgaben; Schaffung einer Grundlage zur Erlassung entsprechender Richtlinien durch die Österreichische Notariatskammer.

Umsetzung von:

Ziel 1: Weiterentwicklung des notariellen Berufsstandes und Sicherstellung der „Zukunftsfähigkeit“ des österreichischen Notariats

#### **Maßnahme 7: Ermöglichung von direkten Abfragen im Patientenverfügungsregister**

Beschreibung der Maßnahme:

Künftig soll – ohne Änderung der abfrageberechtigten Personen und des Umfangs der abgefragten Daten – der Anfrageweg für das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats über eine direkte Anbindung (und somit ohne der bei Abfragen bisher vorgesehenen Einbindung des Österreichischen Roten Kreuzes) erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Schaffung von Rechtssicherheit

Ziel 5: Beseitigung verschiedener in der rechtsanwaltlichen und notariellen Praxis auftretender Zweifelsfragen und Problemstellungen

#### **Maßnahme 8: Einführung einer Strafverfügung im rechtsanwaltlichen Disziplinarrecht**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit den zu § 27 Abs. 1, § 27a und § 28 Abs. 2a DSt vorgeschlagenen Änderungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine Disziplinarstrafe mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung zu verhängen. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ist zum einen an die Erfüllung bestimmter formeller und inhaltlicher Voraussetzungen geknüpft; zum anderen dürfen mittels disziplinarrechtlicher Strafverfügung nur bestimmte Disziplinarstrafen verhängt werden, die in ihrer Intensität ein gewisses Ausmaß nicht überschreiten.

Umsetzung von:

Ziel 5: Beseitigung verschiedener in der rechtsanwaltlichen und notariellen Praxis auftretender Zweifelsfragen und Problemstellungen

#### **Maßnahme 9: Modifikation einer der Anspruchsvoraussetzungen für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung**

Beschreibung der Maßnahme:

Anspruchsvoraussetzung für die rechtsanwaltliche Alters- und Berufsunfähigkeitsversorgung soll künftig nur mehr der Verzicht auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft im Inland (bisher: im In- und Ausland) sein.

Umsetzung von:

Ziel 3: Herstellung einer mit der aktuellen Rechtsprechung des VfGH und des EuGH im Einklang stehenden Rechtslage

#### **Maßnahme 10: Verlängerung der Möglichkeit zur Entrichtung ermäßigter Beiträge für die rechtsanwaltliche Versorgungseinrichtung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die Möglichkeit zur Entrichtung ermäßigter Beiträge für die Versorgungseinrichtung im Fall der Geburt eines Kindes, der Adoption oder der Übernahme eines minderjährigen Kindes in unentgeltliche Pflege soll von zwölf auf 24 Monate verlängert werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Beseitigung verschiedener in der rechtsanwaltlichen und notariellen Praxis auftretender Zweifelsfragen und Problemstellungen

#### **Maßnahme 11: Streichung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in der Notariatsordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Streichung der Wortfolge „durch ernannte berufsmäßige Organe“ in § 7 Abs. 1 Z 3 NO aus den vom VfGH in seinem Erkenntnis vom 5. Oktober 2022 zu G 173/2022-14 (betreffend die gleichlautende Bestimmung des § 20 lit. a RAO) dargelegten Gründen.

Umsetzung von:

Ziel 3: Herstellung einer mit der aktuellen Rechtsprechung des VfGH und des EuGH im Einklang stehenden Rechtslage

**Maßnahme 12: Klarstellung der Reichweite der notariellen Belehrungspflichten bei Sachverhalten mit Auslandsbezug**

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird klargestellt, dass der Notar zu einer Belehrung über den Inhalt fremder Rechtsordnungen nicht verpflichtet ist; bei Sachverhalten mit Auslandsbezug hat er gegebenenfalls auf die Anwendbarkeit fremden Rechts hinzuweisen.

Umsetzung von:

Ziel 2: Schaffung von Rechtssicherheit

**Maßnahme 13: Ersatz der Begriffe "taub", "stumm" und "taubstumm" in der Notariatsordnung**

Beschreibung der Maßnahme:

Die auch in der Notariatsordnung noch an verschiedener Stelle verwendeten Worte „stumm“, „taubstumm“ und „taub“ werden von betroffenen Personen als diskriminierend und despektierlich erlebt; sie sollen daher ersetzt werden. Die vorgeschlagenen neuen Begriffe orientieren sich an der bewährten Regelung des § 73a ZPO („gehörlos, hochgradig hörbehindert oder sprachbehindert“).

Umsetzung von:

Ziel 6: Schaffung einer "diskriminierungsfreien" Begrifflichkeit in der Notariatsordnung

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.012  
Schema: BMF-S-WFA-v.1.9  
Deploy: 2.8.2.RELEASE  
Datum und Uhrzeit: 26.02.2024 09:10:44  
WFA Version: 0.0  
OID: 1418  
A0|B0